



Kreisfeuerwehrverband Ostholstein

Schleswig-Holsteinisches Feuerwehr-Ehrenkreuz

Genehmigung der Stiftung des Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuzes

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin –Staatskanzlei– vom 19. November 1998

In Würdigung der besonderen Bedeutung der Arbeit der Feuerwehren im Lande hat Ministerpräsidentin Heide Simonis die Stiftung des in drei Stufen verliehenen Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein genehmigt.

Die Satzung des Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuzes ist als Anlage abgedruckt.

Amtsblatt Schl.-H. 1998 S. 973

Satzung des Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuzes

Artikel 1

Das Feuerwehr-Ehrenkreuz wird vom Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes für besondere Verdienste im Feuerwehrwesen verliehen und kann als Zeichen der allgemeinen Anerkennung in Form eines Feuerwehr-Ehrenkreuzzeichens getragen werden.

Artikel 2

Das Feuerwehr-Ehrenkreuz wird verliehen als Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze und Silber am Bande sowie in Gold als Steckkreuz.

Artikel 3

(1) Das Feuerwehr-Ehrenkreuz ist ein einseitig weiß-emailliertes Kreuz mit blauem Außenrand und mit diagonal zum Kreuz verlaufenden roten Flammen. Auf der Vorderseite des Kreuzes ist in der Mitte das farbige Schleswig-Holstein Wappen als Miniatur auf das aufgelegte Symbol „Retten-Löschen-Bergen-Schützen“ aufgesetzt. Das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold erhält einen goldenen Eichenlaubkranz um den unteren Bereich des Feuerwehrsymbols. Das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber erhält einen silbernen Eichenlaubkranz um den unteren Bereich des Feuerwehrsymbols.

Auf die Rückseite kommt die Aufschrift „Für Verdienste im Feuerwehrwesen“.

(2) Bei dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold sind alle nicht emaillierten Metallteile gold-, bei dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber silber-, bei dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze bronzefarben.

(3) Das Band des Feuerwehr-Ehrenkreuzes ist rot mit blauer Einfassung. Es ist beim Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber mit einem silbernen Saum versehen. Das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold erfolgt in der Ausführung als Steckkreuz ohne Band.

Artikel 4

(1) Das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze und Silber wird auf der linken Brustseite am Bande getragen, das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold auf der linken Brusttasche.

(2) Auf der Bandschnalle wird das Feuerwehr-Ehrenkreuz durch das entsprechende Feuerwehr-Ehrenkreuzband und eine Miniatur dargestellt.

(3) Damen tragen das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze und Silber an einer Bandschleife aus Ordensband.

(4) Zum Zivilanzug wird das Feuerwehr-Ehrenkreuzband in Form einer Knopflochdurchführung getragen.

Artikel 5

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Auszeichnungen des Feuerwehr-Ehrenkreuzes sind die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein sowie die Leiter der Berufsfeuerwehren.

(2) Die Vorschläge sind dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes zuzuleiten.

(3) Bei erneuter Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenkreuz wird das früher verliehene Feuerwehr-Ehrenkreuz nicht abgelegt.

Artikel 6

(1) Alle Ausgezeichneten erhalten ein Urkunde mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes.

(2) Das Feuerwehr-Ehrenkreuz geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

(3) Die Überreichung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes oder eines der Mitglieder des Vorstandes. Eine Delegation der Überreichung auf die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder die Leiter der Berufsfeuerwehren ist möglich.

(4) Die Kosten des Feuerwehr-Ehrenkreuzes und der Besitzurkunden tragen die beantragenden Stellen.



**Richtlinie für die Beantragung und Verleihung des
Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuzes**

1. Grundlage für das Ehrenkreuz

Die Vergabe des Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuzes erfolgt entsprechend dem Beschluß der Landesfeuerwehrversammlung vom 25. April 1998 und durch die Genehmigung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei– vom 19. November 1998 –StK 128-142.92, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998 S. 973.

2. Beantragung

2.1 Für die Beantragung ist der Antragsvordruck des Landesfeuerwehrverbandes SH zu verwenden.

2.2 Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes SH vorzulegen. (Muster als Anlage)

2.3 Der Antrag muß mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Vergabetermin vorliegen.

2.4 Der Antrag ist kurz, aber treffend zu begründen.

3. Verleihung

3.1 Die Quotierung für die Mitgliedsverbände ist in folgender Form festgelegt:

- Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze je angefangene 500 Verbandsmitglieder 1x
- Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber je angefangene 1.000 Verbandsmitglieder 1 x
- Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold je angefangene 3.000 Verbandsmitglieder 1 x

pro Jahr.

Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen, in Absprache mit dem Landesfeuerwehrverband, überschritten werden können.

3.2. Die Auslieferung des Ordens und der Urkunde erfolgt an die beantragende Stelle gem. Ziff. 4 des Antrages

3.3. Die Überreichung erfolgt entsprechend der Satzung, Artikel 6 Ziff. (3) im Rahmen einer würdigen und dem Anlaß angemessenen Veranstaltung.

**Durchführungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes
Ostholstein**

1. Grundlage

Ergänzend zu der Richtlinie für die Beantragung und Verleihung des Schleswig-Holsteinischen Feuerwehr-Ehrenkreuzes wird für den Kreisfeuerwehrverband Ostholstein auf Beschluß des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein vom 24. Februar 2004 die folgende Durchführungsrichtlinie festgelegt und ersetzt die Durchführungsrichtlinie vom 25. Februar 1999 (Informationsblatt Stand 04.1999).

2. Beantragung

2.1 Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein vorzulegen.

2.2 Der Antrag muss mindestens bis zum 01. Dezember des Vorjahres vor dem vorgesehenen Vergabetermin vorliegen.

3. Verleihung

3.1 Für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Bronze wird vorausgesetzt:

- Tätigkeit als Wehrführung von mehr als 6 Jahren
- Tätigkeit im Wehrvorstand von mehr als 12 Jahren
- andere Tätigkeiten von mehr als 12 Jahren, die eine Ehrung rechtfertigen
- besonderer Diensteeifer, kameradschaftliches Verhalten oder ähnlichem ohne Wahrnehmung einer besonderen Tätigkeit

3.2. Für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Silber wird vorausgesetzt:

- Tätigkeit als Wehrführung von mehr als 12 Jahren
- Tätigkeit im Wehrvorstand von mehr als 18 Jahren
- andere Tätigkeiten von mehr als 18 Jahren, die eine Ehrung in besonderem Maße rechtfertigen

3.3. Für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Gold wird vorausgesetzt:

- Tätigkeit als Wehrführung von mehr als 18 Jahren
- Tätigkeit im Wehrvorstand von mehr als 24 Jahren

3.4. Die Verleihung an Mitglieder der Ehrenabteilung ist nicht möglich.

3.5. Die Voraussetzungen stellen Richtlinien dar, von denen abgewichen werden kann.

3.6. Die Verleihung erfolgt in der Reihenfolge der Angemessenheit der vorliegenden Anträge.

3.7. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Ostholstein.



Antrag auf Verleihung Schleswig-Holsteinisches Feuerwehr-Ehrenkreuz

in Bronze in Silber in Gold

1. Text der Urkunde:

Dienstgrad, -stellung oder Titel: _____

(Vorname)

(Zuname)

Gewünschtes Datum der Verleihungsurkunde: _____

2. Personalien:

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(Straße u. Nr.)

(PLZ/Ort)

~~Berufs~~ / ~~Werk~~ / ~~Freiw.~~ Feuerwehr _____
(nicht Zutreffendes streichen)

Dienststellung _____ Dienstgrad/Titel _____
(z.B. Wehrführer, Bürgermeister usw.) (z.B. Feuerwehrmann, Brandmeister, Dr., Amtmann usw.)

3. Begründung zum Antrag:

4. Beantragende Stelle: (Kreis-/Stadtfeuerwehrverband/Berufsfeuerwehr)

(Ort/ Kreis)

(Datum)

(Unterschrift)

5. Vermerke des Landesfeuerwehrverbandes:

5.1. LFV-Vorsitzender: _____ Zustimmung / Ablehnung

(Datum)

(Unterschrift)

5.2. Bearbeitet/ausgeliefert:

5.3. Rechnung ausgestellt: